

Aktenzeichen:

2 RU 79/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 24. Mai 1960

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1960, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i

als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L u m e r und

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 1957 wird zurückgewiesen.

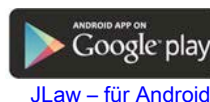
Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte hatte durch Bescheid vom 20. Juni 1944 die Ansprüche der Klägerin auf Hinterbliebenenenentschädigung abgelehnt, die diese unter Bezugnahme auf einen Unfall ihres Ehemannes vom 13. Juli 1942 geltend gemacht hatte. Auf die Berufung der Klägerin hatte der Vorsitzende der II. Spruchkammer des Oerversicherungsamts (OVA.) Speyer durch Urteil vom 15. November 1944 den Bescheid aufgehoben und die Beklagte für verpflichtet erklärt, den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach anzuerkennen. Mit Schriftsatz vom 14. Februar 1945 hatte die Beklagte beim Reichsversicherungsamt (RVA.) auf Grund von § 3 Abs. 3 der Verordnung (VO) vom 26. Oktober 1943 (RGBl. I S. 581) den Antrag gestellt, das Urteil des OVA. aufzuheben und in der Sache anderweitig zu entscheiden. Eine Entscheidung des RVA. über diesen Antrag ist nicht mehr ergangen.

Mit Schriftsatz vom 22. Mai 1954, der beim Landessozialgericht (LSG.) Rheinland-Pfalz am 25. Mai 1954 eingegangen ist, hat die Beklagte gegen die Entscheidung des OVA. Speyer vom 15. November 1944 Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des OVA. aufzuheben und den Bescheid der Beklagten wieder herzustellen.

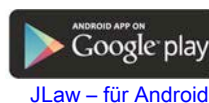
Das LSG. hat durch Urteil vom 14. Februar 1957 die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Die Revision ist vom LSG. zugelassen worden.

Gegen dieses Urteil, das der Beklagten am 26. März 1957 zugestellt worden ist, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 5. April 1957, der beim Bundessozialgericht (BSG.) am 8. April 1957 eingegangen ist, Revision eingelegt und die Revision gleichzeitig sowie mit einem weiteren am 10. Mai 1957 beim BSG. eingegangenen Schriftsatz begründet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und
des Urteils des OVA. Speyer vom 15. November 1944
in Wiederherstellung des Bescheides der Beklagten
vom 20. Juni 1944 die Klage abzuweisen,
hilfsweise beantragt sie,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
LSG. zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

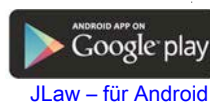
Die Revision ist vom LSG. zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1
des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und ist in der gesetz-
lichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Die
Nachprüfung des angefochtenen Urteils durch das BSG. ist
auch nicht durch § 214 Abs. 5 SGG ausgeschlossen (vgl.
hierzu BSG. 1 S. 104 /T067/); denn das LSG. hat über die
von der Beklagten gegen das Urteil des OVA. Speyer einge-
legte Berufung nicht auf Grund des § 214 SGG entschieden,
sondern die Berufung deshalb als unzulässig verworfen,
weil nach seiner Rechtsauffassung § 214 SGG auf dieses
Rechtsmittel nicht anwendbar ist.

Die Revision ist demnach zulässig, sie hatte aber keinen
Erfolg.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind zwar an die
Stelle der Rechtsprechungsinstanzen getreten, die vor dem
Inkrafttreten des SGG für die Entscheidung über öffentlich-
rechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 51 SGG zuständig
waren, ihre Zuständigkeit beruht jedoch unmittelbar auf
dem Gesetz und ist nicht von den früheren Zuständigkeiten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

abgeleitet. Auch soweit ein anhängiges Verfahren mit dem Inkrafttreten des SGG auf ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit übergegangen ist, handelt es sich nicht um eine unmittelbare Fortsetzung des bisherigen Verfahrens, sondern um ein neues Verfahren, das mit dem alten durch die Überleitungsvorschriften verbunden ist. Die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit für die Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen eine vor dem Inkrafttreten des SGG ergangene Entscheidung muß deshalb durch das Gesetz begründet sein.

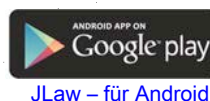
Das LSG. hat - im Ergebnis zutreffend - ausgeführt, daß seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Berufung der Beklagten nicht aus § 214 Abs. 1 SGG hergeleitet werden kann. § 214 Abs. 1 SGG eröffnet eine neue Anfechtungsmöglichkeit nur gegenüber solchen Entscheidungen der Oberversicherungsämter außerhalb des Landes Bayern und des ehemaligen Landes Württemberg-Baden, die seit dem 8. Mai 1945 ergangen sind. Der Gesetzgeber wollte damit die Verschiedenheiten ausgleichen, die sich daraus ergeben hatten, daß nach dem Wegfall des RVA. nur im Lande Bayern und im ehemaligen Lande Württemberg-Baden ein Landesversicherungsamt errichtet worden war, das die Aufgaben des RVA. als Rechtsprechungsinstanz übernommen hatte. In der Begründung zu § 153 des Regierungsentwurfs einer Sozialgerichtsordnung, der § 214 SGG entspricht (vgl. Bundestagsdrucksache, 1. Wahlperiode, Nr. 4357 S. 35), ist zur Rechtfertigung der weitgehenden Beschränkungen dieser neuen Anfechtungsmöglichkeit ausdrücklich ausgeführt, daß sie "zur Vermeidung einer allzu starken Belastung der neu einzurichtenden Landessozialgerichte nicht in allen Fällen noch einmal ... eröffnet werden" könne. Daraus ist nach der Auffassung des Senats zu schließen, daß der Gesetzgeber auch die zeitliche Grenze (8.5.1945) mit der Absicht gezogen hat, eine zu weitgehende Belastung der Landessozialgerichte durch "Altfälle" zu vermeiden, und deshalb davon abgesehen hat, eine neue Anfechtungsmöglichkeit auch für die Fälle zu eröffnen, in denen ein Rechtsmittel schon vor dem Wegfall des RVA. nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen eingelegt werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

konnte (vgl. VO über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 28. Oktober 1939, RGBl. I S. 2110; VO über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung während des Krieges vom 26. Oktober 1943, RGBl. I S. 581). Eine ausdehnende Anwendung des § 214 Abs. 1 SGG auf vor dem 8. Mai 1945 ergangene Entscheidungen ist deshalb nicht möglich.

Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Anwendung des § 214 Abs. 4 SGG im vorliegenden Fall schon daran scheitert, daß es sich auch bei dieser Gruppe von "Altfällen" um Rechtsmittel handeln muß, die gegen nach dem 7. Mai 1945 ergangene Entscheidungen eingelegt worden waren. Jedenfalls läßt es die ausdrückliche Beschränkung des § 214 Abs. 4 Satz 1 SGG auf "Rekurse" auch nach der Auffassung des Senats nicht zu, § 214 Abs. 4 Satz 1 ausdehnend auf einen Antrag nach § 3 Abs. 3 der VO vom 26. Oktober 1943 anzuwenden, der sich gegen eine grundsätzlich nach § 2 Abs. 2 der VO "endgültige" Entscheidung richtete. Das LSG. ist ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß der Antrag der Beklagten nicht nach § 214 Abs. 4 SGG als Berufung weiterverfolgt werden kann.

Infolgedessen könnte eine Zuständigkeit des LSG. zur Weiterführung des durch den Wegfall des RVA. erledigten Verfahrens über diesen Antrag nur dann gegeben sein, wenn das Wiederaufleben dieses Verfahrens und sein Übergang auf ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit vom Gesetzgeber ausdrücklich geregelt worden wäre. Diese Frage, die das LSG. nicht geprüft hat, ist jedoch zu verneinen. Die Übergangsvorschriften des SGG enthalten insoweit keine Regelung (vgl. §§ 215, 218 SGG). Landesrechtliche Vorschriften mit der Folge, daß beim RVA. etwa noch anhängige Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen von Oberversicherungsämtern im späteren Lande Rheinland-Pfalz auf Rechtsprechungsinstanzen dieses Landes übergegangen wären, sind im Lande Rheinland-Pfalz nicht erlassen worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Daß somit durch das SGG keine Möglichkeit eröffnet worden ist, das Urteil des OVA. Speyer vom 15. November 1944 durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit nachprüfen zu lassen, verstößt auch nicht gegen verfassungsrechtliche Normen. Der Gesetzgeber war insbesondere nicht durch Art. 19 Abs. 4, Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gehalten, für alle Entscheidungen über öffentlich-rechtliche Ansprüche im Sinne des § 51 SGG nachträglich nochmals einen Rechtsmittelzug zur Verfügung zu stellen, die aus verfahrensrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht mehr mit einem Rechtsmittel hatten angefochten werden können. Ebenso ist es keine willkürliche gegen Art. 3 GG verstoßende Regelung, daß die Entscheidungen in "Altfällen" nur mit den zeitlichen und sachlichen Einschränkungen der §§ 214, 215, 218 SGG angefochten werden können.

Die Revision der Beklagten ist unbegründet und war zurückzuweisen (§ 170 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht auf Grund von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)